

Entscheidung Nr. 4256 vom 01.10.1992

Antragsteller:



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
400. Sitzung vom 01. Oktober 1992
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Vorsitzende

als Beisitzer der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

Länderbeisitzer:

Sachsen-Anhalt
Saarland
Brandenburg

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten.

entschieden:

"Nekromantik"
Videofilm



wird **nicht** in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Nekromantik" wird laut Angabe im Vorspann des Films von [REDACTED] [REDACTED] ediert und vertrieben. Der Videofilm ist 1987 in der Bundesrepublik Deutschland entstanden. Regisseur des Films ist Jörg Buttgerit. Der Videofilm hat eine Laufzeit von 70 Minuten.

Der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) wurde der Videofilm nicht vorgelegt.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:
Hauptfigur des Films ist Robert Schmadke, der bei einer "Leichenbeseitigungsfirma" JSA Joes Säuberungsaktion angestellt ist. Robert Schmadke und seine Freundin Betty sammeln Leichenteile, die sie in Spiritus eingelegt in ihrer Wohnung aufbewahren. Eines Tages entdeckt Robert bei seiner Arbeit eine Moorleiche, die er mit nach Hause nimmt. Sowohl er als auch Betty üben mit der Leiche sexuelle Handlungen aus. Eines Tages wird Robert Schmadke aus der Firma entlassen. Daraufhin trennt sich auch Betty von ihm mitsamt der Moorleiche. Zu seiner sexuellen Befriedigung sucht Robert Schmadke eine Prostituierte auf, mit der er auf den Friedhof geht. Nach vergeblichen Versuchen, mit ihr Geschlechtsverkehr auszuüben, erwürgt er die Prostituierte, um dann den Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Am Ende des Films begeht Robert Schmadke Selbstmord.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil in dem vorliegenden Film Liebes- und sexuelle Beziehungen zu Leichen und Leichenteilen dargestellt würden. Der Geschlechtsakt mit Leichen werde mehrmals deutlich gezeigt. In einem Fall werde die Partnerin vom Partner auf dem Friedhof umgebracht und schließlich der Geschlechtsakt vollzogen. Besonders grausam dargestellt seien die Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen und Tieren.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag in der Sitzung vom 01.10.1992 entschieden werden soll. Die Verfahrensbeteiligte ist zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen, hat jedoch ihre Bedenken gegen die Indizierung wie folgt begründet:

Die Art der Gewaltdarstellung in "Nekromantik" halte er nicht für geeignet, um sich daran zu delectieren. Die entsprechenden Szenen seien weder übermäßig lang noch sonstwie über das allgemein übliche Kinomaß hinausgehend. "Nekromantik" sei eine sozialpsychologische Fallstudie über Nekrophilie in Spielfilmaufarbeitung, die nicht das Verständnis für diese gesellschaftliche Randerscheinung fördernd solle, sondern eher dessen Verstehen. Dieses Thema sollte allerdings besser vor Erwachsenen rezipiert und diskutiert werden, daher sei die Kasette auch entsprechend gekennzeichnet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 12er-Gremiums haben den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit gesehen.

G r ü n d e

Der Videofilm "Nekromantik" war **nicht** in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat sich in eingehender Diskussion ausführlich mit dem Filminhalt beschäftigt. Dabei waren die Auffassungen über eine mögliche Jugendgefährdung des Videofilms sehr kontrovers. Einigkeit bestand darüber, daß der Inhalt des Videofilms äußerst abstoßend ist. Der Videofilm

"Nekromantik" ist jedoch kein Videofilm, der mit grausamen und unmenschlichen Gewalttaten den Zuschauer unterhalten will. Die Hauptfigur des Films, Robert Schmadke, ist das Opfer seiner Tätigkeit geworden, dessen Leidensweg der Film bis zum bitteren Ende verfolgt. In dem Film werden keine Gewalttätigkeiten demonstriert, die im Sinne der Lerntheorie Kinder und Jugendliche beeinflussen könnten. Die Anwendung von Gewalt wird in diesem Film in keinsten Weise befürwortet, sondern der Film erweckt Betroffenheit ob der dort geschilderten Vorgänge. Dem Antragsteller ist insofern zuzustimmen, als der Film tatsächlich abstoßende Grausamkeiten schildert. Die Grausamkeiten werden jedoch nicht zur Unterhaltung des Zuschauers eingesetzt. Im Mittelpunkt des Films steht nicht das Demonstrieren diverser und immer wieder neuer Tötungsarten an Menschen, sondern der Film will Betroffenheit wecken. Er schildert die Verrohung und Vereinsamung eines Menschen durch die Ausübung eines ganz bestimmten Berufes. Schließlich bringt sich ja auch der total vereinsamte Hauptdarsteller um.

Ausschlaggebend für die Entscheidung war weiterhin, daß der Videofilm wie die Verfahrensbeteiligte ausführt, seit fünf Jahren auf dem Markt ist, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kein Videohitparadenfilm ist und im wesentlichen an spezielle Fangemeinden verliehen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

